



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtsportverband Nürtingen e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürtingen. Der Verein wird von Nürtinger Sportvereinen (Mitglieder) auf freiwilliger Grundlage unter Wahrung der Selbstständigkeit der Mitglieder gebildet.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Sports sowie Interessenvertretung aller sporttreibenden Vereine in Nürtingen, insbesondere:

- Regelung aller Fragen, die die angeschlossenen Vereine gemeinsam berühren.
- Ausarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen sowie Stellungnahmen an die Stadt Nürtingen zu den Themen
 - Einrichtung und Ausbau der städtischen Sportanlagen,
 - Einteilung des Sportbetriebs in diesen Anlagen,
 - Sportförderung.
- Veranstaltung der jährlichen Sportlerehrung gemeinsam mit der Stadt Nürtingen.
- Durchführung und Unterstützung von Nürtinger Stadtmeisterschaften in verschiedenen Disziplinen.
- Werbung für den Sport.
- Förderung des Jugend- und Schulsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Kein Mitglied und keine Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Es kann Ersatz der notwendigen Auslagen gewährt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können auf Antrag alle Sportvereine der Stadt Nürtingen werden, die im Vereinsregister eingetragen sind, und alle Ortsgruppen, deren Dachverbände im Vereinsregister eingetragen sind. Die Mitglieder der Sportvereine/Ortsgruppen sollen überwiegend in Nürtingen wohnen. Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Vorstand.
- (2) Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der antragstellende Verein gegen den ablehnenden Bescheid die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Es entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung mitzuwirken und die Leistungen des Vereins nach § 2 dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich nach besten Kräften um das Wohl des Vereins zu bemühen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Sämtliche Beiträge werden ebenso wie eventuell notwendige Umlagen von der Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig.

§ 8 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September des Kalenderjahrs mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahrs zu erklären.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Bestimmungen aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Gegen den Vorstandsbeschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich zu begründen. Es entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Zur Aufhebung der Entscheidung des Vorstands bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Ausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich bis spätestens 30. Juni einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung. Sie enthält die vorgesehene Tagesordnung sowie vorgesehene Beschlüsse.
- (3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Wahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder,
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie eventueller Umlagen,
 - Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge,
 - Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung
 - Beschluss über Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen

werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (6) Die anwesenden Mitglieder haben folgendes Stimmrecht:
 1. bis 499 Vereinsmitglieder: eine Stimme,
 2. ab 500 Vereinsmitglieder: zwei Stimmen,
 3. ab 1000 Vereinsmitglieder: drei Stimmen,
 4. ab 1500 Vereinsmitglieder: vier Stimmen.
- (7) Die anwesenden Vorstandsmitglieder und stimmberechtigten Ausschussmitglieder haben zusätzlich je eine Stimme.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt durch eine Delegierte oder einen Delegierten des Vereins und ist nur unmittelbar bei der Abstimmung möglich. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter dies fordert.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse jeder Hauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das Versammlungsleitung und Schriftführerin oder Schriftführer unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Personen, die aus ihrem Gremium Vorstandssprecherin/Vorstandssprecher, mindestens zwei Stellvertreter, Schatzmeisterin/Schatzmeister sowie Schriftführerin/Schriftführer bestimmen. Die Vorstandsmitglieder sollten verschiedenen Vereinen angehören.
- (2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder nach außen vertreten. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur im Falle einer Verhinderung oder des Ausscheidens der Vorstandssprecherin/des Vorstandssprechers handeln.
- (3) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:
 - Durchführung von in der Regel vier Vorstandssitzungen jährlich,
 - Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Erstellung des Protokolls,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ablauf der regulären Amtszeit.
- (5) Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Zu den Sitzungen des Vorstands und zur Bearbeitung bestimmter Sachbereiche kann der Vorstand sachverständige Personen hinzuziehen. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen berufen.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Wird ein Mitglied durch einen Beschluss des Vorstands in seinen wesentlichen Belangen berührt, ist es zuvor zu hören.

§ 13 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern und weiteren fünf Personen: vier stimmberechtigte Personen aus den Mitgliedsvereinen sowie ein beratender Angehöriger der Stadtverwaltung Nürtingen.
- (2) Der Vorstand lädt zu Ausschusssitzungen mindestens einmal im Jahr ein.
- (3) Der Ausschuss berät und entscheidet mit einfacher Mehrheit in wichtigen Belangen, insbesondere zu Fragestellungen der Geschäftsordnung und zukünftiger Ausrichtung des Vereins.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder im Ausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Zu den Sitzungen des Ausschusses und zur Bearbeitung bestimmter Sachbereiche kann der Ausschuss sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Diese dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Änderungen der Satzung werden vom Vorstand in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn für diesen Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen wird und diese die Auflösung mit 3/4-Mehrheit beschließt. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins setzt die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder voraus. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung eine Liquidatorin oder einen Liquidator, der die laufenden Geschäfte des Vereins abwickelt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ein nach Abwicklung vorhandenes Vermögen auf die Stadt Nürtingen zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so tritt an deren Stelle die BGB-Regelung. Der übrige Teil der Satzung bleibt davon unberührt.

Satzung beschlossen in der Gründungsversammlung am 30.03.2017